

# Heißer Sommer bei der Besoldung? Beamtenbund bekämpft den Sockelbetrag

Die Diskussionen zur Besoldung und damit zur Übertragung des Sockelbetrages reißen nicht ab. Für den DGB Baden-Württemberg ein Anlass die Diskussionen und Aktionen einzuordnen.

## Beamtenbund bekämpft Sockelbetrag

Aktuell läuft das Anhörungsverfahren zum Besoldungsanpassungsgesetz 2024/25. Im Rahmen dessen macht der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) mit seinen Mitgliedsorganisationen Stimmung gegen die im Frühjahr von den Regierungsfractionen präsentierte Lösung zur Übertragung der Tarifiergebnisse auf die Besoldung. Diese sieht u.a. vor, dass der vereinbarte Sockelbetrag von 200,- Euro auch auf die Besoldung als Festbetrag übertragen werden soll.

Bei der Übertragung des Sockelbetrages ist die rechtliche Betrachtung des BBW unvollständig. Denn im letzten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation aus 2020 gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass ein Abschmelzen der internen Abstände unterhalb von 10 % innerhalb von 5 Jahren zulässig ist.

„Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtiges Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.“ (vgl. BVerfGE, Az. 2 BvL 4/18, RN. 44,45)

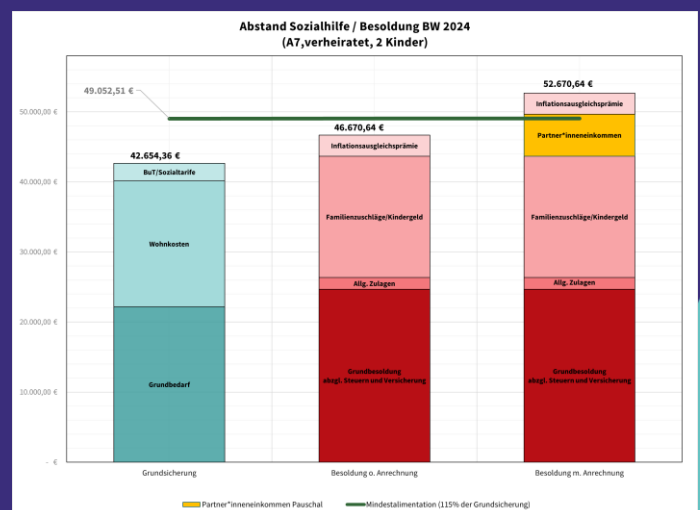
Der Sockelbetrag war ein wichtiger Bestandteil des Tarifabschlusses der Länder. Getreu dem Motto Besoldung folgt Tarif ist eine 1:1 Übertragung ganz im Geiste des Tarifabschlusses und im Sinne des DGB Baden-Württemberg. Von einer umgerechneten linearen Anpassung würden alle Beamt\*innen ab A13 Stufe 7 profitieren. Ziel des Sockels war es jedoch die unteren und mittleren

Einkommen zu stützen, daher ist die 1:1 Übertragung für den DGB Baden-Württemberg der richtige Weg.

Die Frage der Berücksichtigung von Partner\*inneneinkommen sieht auch der DGB Baden-Württemberg sehr kritisch.

Dies stellt einen Paradigmenwechsel in der Alimentation dar. Mit Hilfe eines anzurechnenden Partner\*inneneinkommens will die Landesregierung den vom BVerfG bestimmten Abstand zum Bürgergeld einhalten. Pauschal werden 6.000,- Euro berücksichtigt. Hat der Partner oder die Partnerin kein Einkommen, so kann ein Familienergänzungszuschlag beantragt werden. Dabei müssen jedoch gerade diejenigen, bei denen es besonders knapp wird, einen zusätzlichen Antrag stellen müssen.

Auch aus der Rechtsprechung ergibt sich kein Hinweis darauf, dass ein solches Vorgehen notwendig bzw. rechtlich zulässig ist. Um an dieser Stelle Rechtsunsicherheit zu vermeiden, fordert der DGB auf eine solche Anrechnung zu verzichten.



Quelle: Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung in Baden-Württemberg 2024/25, eigene Darstellung